



Merkblatt zu Bescheinigungen

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Polen zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Konsularbeamte sind gesetzlich nicht befugt, abschließende, rechtsverbindliche personenstandsrechtliche oder namensrechtliche Entscheidungen zu treffen oder entsprechende Urkunden auszustellen. Dies gilt auch für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen. Das Ehefähigkeitszeugnis ist beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen. Wird dieser Antrag nicht persönlich, sondern postalisch gestellt, muss die Unterschrift auf dem Antrag jedoch in der Auslandsvertretung beglaubigt werden.

In bestimmten Fällen können allerdings Tatsachen von einem Konsularbeamten in einer konsularischen Bescheinigung bestätigt werden. Die Ausstellung einer konsularischen Bescheinigung kommt zum Beispiel in folgenden Fällen in Betracht:

a. Lebensbescheinigungen: Auf das gemeinsame [Merkblatt](#) der deutschen Auslandsvertretungen in Polen auf unserer Website unter Konsularinformationen A-Z „[Lebensbescheinigung für Rentenzwecke](#)“ wird verwiesen. Die Erteilung einer Lebensbescheinigung ist grundsätzlich gebührenfrei. Dies gilt nicht bei der Erteilung einer Lebensbescheinigung für eine private Zusatzversicherung (Betriebsrente, private Rente). Hier beträgt die Gebühr 25,- €.

b. Grenzübertrittsbescheinigungen werden ausgestellt,

- i. wenn Sie rechtmäßig Ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt in Polen haben (nachweisbar durch gültige polnische Aufenthaltserlaubnis)
- ii. wenn Sie zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert wurden und als Nachweis, dass Sie dieser Aufforderung Folge geleistet haben, bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Formular „Grenzübertrittsbescheinigung“ vorstellig werden.

Die Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung ist gebührenfrei. Die Bescheinigung wird von der Auslandsvertretung an die zuständige deutsche Stelle übersandt.

c. Bescheinigung bei abweichender Namensführung nach deutschem Recht:

Falls Ihre Namensführung in Ihren deutschen und polnischen Ausweisdokumenten unterschiedlich ist, kann es vorkommen, dass Sie bei Behörden (z.B. Grundbuchamt) einen Nachweis über die Identitätsgleichheit vorlegen müssen. Die Auslandsvertretung kann Ihnen ggf. eine entsprechende konsularische Bescheinigung ausstellen. Die Gebühr beträgt 25,- €.

In folgenden Fällen kann KEINE konsularische Bescheinigung ausgestellt werden:

- a. Bestätigungen der Richtigkeit von Übersetzungen werden von den deutschen Vertretungen in Polen nicht vorgenommen. Übersetzungen durch einen in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer werden regelmäßig akzeptiert. Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die jeweilige Behörde in eigenem Ermessen.
- b. Konsularische Bescheinigungen über die Ehefähigkeit oder Ledigeneigenschaft eines Deutschen werden nicht ausgestellt, da Polen deutsche Ehefähigkeitszeugnisse anerkennt - gegebenenfalls kann jedoch eine Unterschriftsbeglaubigung notwendig sein. (siehe [Merkblatt](#) auf unserer Website unter Konsularinformationen A-Z „[Beglaubigungen](#)“)

Die fälligen Gebühren sind entweder bar umgerechnet zum aktuellen amtlichen Zahlstellenkurs in Polnischen Zloty (PLN) oder mit Kreditkarte (wobei in diesem Fall das Konto mit Euro belastet wird) zu entrichten. Barzahlungen in Euro sind nicht möglich.